



**FARR-WP -
NEWSLETTER**
Nr. 68
Oktober 2020

Themenübersicht zum Newsletter Nr. 68

1. Vorwort mit Witz
2. In Corona-Zeiten ist Dr. Farr verstärkt mit Webinaren und Online-Seminaren unterwegs
3. Prüfer für Qualitätskontrolle: Spezialfortbildung in 2020 / 2021
4. Der Wirecard-Skandal - Wer hat hier eigentlich alles versagt?
5. Konsequenzen aus dem Wirecard-Skandal: Fortentwicklung der Unternehmensführung und -kontrolle (WPK und IDW)
6. Wirecard: Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter, insb. bei Treuhandverhältnissen
7. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird teilweise verlängert - Überschuldung noch ein zeitgemäßer Insolvenzgrund?
8. Neues aus dem WPK-Magazin 3/2020 (September 2020)
9. Zwei neue Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung über die Qualitätskontrolle (Stand: 01.09.2020)
10. IDW Verlautbarungen in IDW Life 08.2020 und 09.2020
11. Anhang und Lagebericht (Prognosebericht) 2020 in Corona-Zeiten
12. „WP-Netzwerk“ oder „Empfehlungsverbund“ - Auf was ist hier zu achten?
13. Wer sind die 25 führenden WP-Gesellschaften in Deutschland (Lünendonk-Liste 2020)
14. Neue Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich
15. Neuer Entwurf eines BMF-Schreibens zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
16. DRSC: Neuer DRS 28 zur Segmentberichterstattung
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2020/2021)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“ ist geplant für 13.10. bis 16.12.2020 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Termine und Themen
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020 / 2021: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020 / 2021 (Gesamtüberblick)

Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 21.09.2020

1. Vorwort mit Witz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 68**. Viel Spaß beim Lesen.

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

(1) Corona-Witz

Zwei Freunde sitzen da und unterhalten sich: Sagt der eine: „Im Fernsehen sagte gestern ein berühmter Virologe: Die beste Waffe im Krieg gegen das Corona-Virus ist der gesunde Menschenverstand!“

Sagt der andere: „Dann sind wir verloren. Die meisten von uns sind unbewaffnet.“

(2) Wirtschaftsprüfer-Witz

Ein Mathematiker, ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer bewerben sich um denselben Job. Der Interviewer bittet den Mathematiker herein und fragt ihn: »Wieviel ist zwei plus sieben?«

Der Mathematiker geht zum Flipchart, leitet das Ergebnis mathematisch exakt ab und antwortet: »Neun.« - »Neun? Sind Sie sicher?«
«Ja«, erwidert der Mathematiker, »ganz sicher«.

Als nächstes ist der Jurist an der Reihe. Wieder fragt der Interviewer: »Wieviel ist zwei plus sieben?« - »Unter gewissen Umständen und vorbehaltlich einer genaueren Prüfung neun - es kommt aber auch darauf an, vor welchem Gericht.«

Zum Schluss wird der Wirtschaftsprüfer hereingebeten. Wieder stellt der Interviewer seine Frage: »Was kommt heraus, wenn man zwei und sieben addiert?«

Der Wirtschaftsprüfer springt auf, schließt die Tür zu, lässt die Rollläden herab, setzt sich dicht neben den Interviewer und flüstert ihm verschwörerisch ins Ohr: »Wie hätten Sie es denn gerne?«

(3) Staatsbürgerkunde

Der Junge kommt aus der Schule und fragt seinen Vater: Wir hatten heute zum ersten Mal Staatsbürgerkunde. Kannst Du mir mal erklären, was Politik ist?

Sagt der Vater: Okay, ich bringe das Geld mit nach Hause. Ich bin das Kapital.

Deine Mutter verwaltet das Geld und gibt es auch wieder aus. Deine Mutter ist die Regierung.

Der Großvater, der hier noch bei uns lebt, der passt auf, dass alles mit rechten Dingen zu geht. Dein Opa ist die Gewerkschaft.

Anna, die bei uns im Haushalt mitarbeitet, das ist die Arbeiterklasse.

Für wen tun wir das alles mein Junge? Für Dich. Du bist das Volk.

Und Dein kleiner Bruder, der noch in den Windeln liegt, der ist die Zukunft. Hast Du das alles verstanden?

Ja, sagt der Junge, da muss ich nochmal drüber schlafen. Nachts wird er wach, weil der kleine Bruder in die Windel gemacht hat und schreit. Da geht er in das Elternschlafzimmer. Dort liegt aber nur seine Mutter und die schläft so tief und schnarcht, dass er sie gar nicht wach bekommt.

So geht er vorsorglich zur Anna. Aber die liegt nun mit seinem Vater im Bett. Der Großvater schaut gespannt von draußen durchs Fenster zu.

Da hat der Junge die Nase voll und geht wieder zurück in sein Bett. Am nächsten Morgen am Kaffeetisch fragt ihn sein Vater. Hast Du jetzt begriffen, was Politik ist?

Sagt der Junge, ja: Das Kapital missbraucht die Arbeiterklasse, die Gewerkschaft schaut von außen zu und die Regierung pennt...

Das Volk wird ignoriert und die Zukunft liegt in der Scheiße!

2. In Corona-Zeiten ist Dr. Farr verstärkt mit Webinaren und Online-Seminaren unterwegs

a) „WP aktuell 1/2020 - online“ als Online-Seminare

- Die Präsenzveranstaltungen der Veranstaltungsreihe „**WP aktuell 1/2020**“ (Mai bis Juli 2020) sind wegen der Corona-Pandemie ausgefallen. Dafür wurden zusammen mit der IDW Akademie GmbH **vier Webinare** (à ca. 2 Std.) durchgeführt, die bis auf weiteres als vier Videos zur Verfügung stehen.
- Diese **Videos** können Sie jetzt kaufen (www.idw-akademie.de; unter „Online-Seminare“). Die Videos können Sie ansehen, wann und wo Sie wollen, z.B. auch auf dem IPAD oder Laptop. Der Preis beträgt 99,00 € pro Video. Der Teilnehmer erhält dann vom IDW eine entsprechende **Teilnahmebescheinigung** zugesandt.
- In den vier Online-Seminaren werden folgende **Inhalte** behandelt:

<u>Teil 1</u>	A. TOP 1: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung A. TOP 2: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Abschlussprüfung A. TOP 3: Going Concern-Beurteilung durch den Abschlussprüfer (IDW PS 270 n.F.)
<u>Teil 2</u>	B. TOP 1: JA-Erstellung und Erstellungsbericht, insb. bei Krisenunternehmen B. TOP 2: Fragen und Antworten zur Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F.
<u>Teil 3</u>	C. TOP 1: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung mit Stichtag 2020 C. TOP 2: Prüfung des Prognose- sowie Chancen- und Risikoberichts in Corona-Zeiten
<u>Teil 4</u>	D. TOP 1: Prüfungsbericht und Krisenwarnfunktion in Corona-Zeiten D. TOP 2: Fortbestehensprognose im Handels- und Insolvenzrecht (inkl. IDW S 11)

b) „WP aktuell 2/2020 - online“ als Webinare bzw. Online-Seminare

- Die eintägige Präsenzveranstaltung (*siehe unten TOP 19*) wird zusätzlich auf **drei Webinare** (Teil 1 bis Teil 3 á ca. 2 Std.) aufgeteilt. Darüber hinaus gibt es einen **Teil 4**.
- In den vier Webinaren bzw. Online-Seminaren werden folgende **Inhalte** behandelt:

Webinar / Video - Teil 1: Do., 24.09.2020, 15:30 bis ca. 17:45 Uhr

- A. TOP 1: Die neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) und die Anwendung der ISA [DE]
- A. TOP 2: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW EPS 201 n.F.)
- A. TOP 3: Änderung von Jahresabschlüssen (IDW RS HFA 6) und Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3 HGB)

Webinar / Video - Teil 2: Mi., 04.11.2020, 15:30 bis ca. 17:45 Uhr

- A. TOP 4: Wirecard und seine Konsequenzen: Aufdeckung doloser Handlungen durch den APr (IDW PS 210; ISA [DE] 240)
- A. TOP 5: Festlegung von Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit (IDW PS 250 n.F.; ISA [DE] 320)
- B. TOP 1: Neues von der WPK (WPK Magazin 1/2020 bis 3/2020)

Webinar / Video - Teil 3: Mi., 18.11.2020, 15:30 bis ca. 17:45 Uhr

- B. TOP 2: Neues vom IDW (IDW Life 01/2020 bis 09/2020)
- B. TOP 3: Mitteilung von Mängeln im IKS an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (IDW PS 475)
- C. TOP 1: Neues zum Geldwäschegesetz und Transparenzregister (5. EU-Geldwäscherichtlinie)
- C. TOP 2: Praxistipps zum digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Webinar / Video - Teil 4: Di., 08.12.2020, 15:30 bis ca. 17:45 Uhr

- Spezial: Brennpunkte bei der Abschlussprüfung 2020/21 in Corona-Zeiten
- TOP 1: Grundlagen und fachliche Hinweise des IDW
- TOP 2: Jahresabschluss 2020 in Corona-Zeiten
- TOP 3: Lagebericht 2020 in Corona-Zeiten
- TOP 4: Besonderheiten bei der Abschlussprüfung (inkl. Going Beurteilung)
- TOP 5: Besonderheiten beim Prüfungsbericht
- TOP 6: Besonderheiten beim Bestätigungsvermerk

3. Prüfer für Qualitätskontrolle: Spezialfortbildung in 2020 / 2021

a) Fristablauf für die Spezialfortbildung für PfQK in Zeiten von Corona?

Bei der WPK registrierte PfQK benötigen in drei Jahren 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung, d.h. **ein Tag pro Jahr**. Damit stellt sich die Frage nach dem **Ablauf** der individuellen Drei-Jahres-Frist.

In der FAQ-Liste der WPK (www.wpk.de/corona-virus/; ferner WPK Magazin 2/2020, S. 8) zur Corona-Krise wird diese Frage beantwortet: Die KfQK hat beschlossen, dass PfQK, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, diese **innerhalb von 6 Monaten** nach Ablauf ihres (individuellen) Dreijahreszeitraums **nachholen** können. Diese nachgeholte Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum **angerechnet**. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

b) Unser Angebot zur Spezialfortbildung für PfQK in 2020 / 2021

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH bietet regelmäßig solche eintägigen Spezialfortbildungs-Veranstaltungen an. Die nächsten Veranstaltungen sind geplant für:

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
20.11.20	Berlin	618	12.11.20
27.11.20	Hamburg	617	19.11.20
11.12.20	Stuttgart (am Hbf)	635	03.12.20
28.01.21	Düsseldorf	636	14.12.20
03.02.21	Frankfurt-Flughafen	638	05.01.21
04.02.21	München (am Hbf)	639	07.01.21
14.04.21	Hamburg	637	17.03.21
16.04.21	Berlin	640	04.03.21
14.09.21	Köln (am Hbf)	641	23.07.21
29.10.21	Frankfurt-Flughafen	642	01.10.21
19.11.21	Berlin	643	07.10.21

Ob diese Veranstaltungen wegen der Corona-Krise stattfinden können, ist bitte zu beobachten bzw. bei uns nachzufragen. Danke für Ihr Verständnis.

Das Seminar wurde anlässlich der zwei neuen Hinweise der KfQK vom 01.09.2020 **völlig überarbeitet**. Zum **Seminarinhalt** vgl. unten TOP 20, Punkt (1).

4. Der Wirecard-Skandal - Wer hat hier eigentlich alles versagt?

- Quellen (Auswahl):

- Handelsblatt vom 11.09.2020, S. 44: Schwer geprüft. Das Scheitern von EY im Fall Wirecard offenbart die Schwächen der Wirtschaftsprüfung in Deutschland. Der Reformdruck auf die Branche wächst, die vier Marktführer fürchten um ihr lukratives Beratungsgeschäft.
- Handelsblatt vom 11.09.2020: Was den Prüfern vorgeworfen wird. Bei Wirecard hat der Abschlussprüfer offenbar nicht rechtzeitig erkannt, dass hohe angeblich von Treuhändern gehaltene Beträge gar nicht existieren. EY sieht sich als Opfer eines Betrugs.
- RP Online vom 09.09.2020: Scholz sieht Versäumnisse vor allem bei Wirtschaftsprüfern.

a) Zeitschiene der Wirecard AG ab 1999

1999	<u>Gründung</u> (als Start-up) der Wirecard AG, Aschheim bei München ⇒ Zahlungsdienstleistungskonzern mit 5.800 Beschäftigten und 2 Mrd. € Umsatz (2018) bei über 300.000 Kunden (z.B. Aldi, TUI)
2002	<u>Markus Braun</u> wird Vorstand (vormals KPMG)
2006	Wirecard kommt in den <u>TecDAX</u>
2009	<u>Ernst Young</u> wird Abschlussprüfer der Wirecard AG (von 2009 bis 2018 uneingeschränkte Testate)
24.09.2018	Wirecard AG kommt in den <u>DAX 30</u> (verdrängt die Commerzbank AG) ⇒ Börsenkurs von 182,45 € pro Aktie ⇒ Marktkapitalisierung liegt bei max. 24 Mrd. €

b) Zeitschiene des Wirecard-Skandals ab Juni 2020

18.06.2020	EY verweigert das Testat (29.06.2020) für den JA 2019
22.06.2020	Wirecard teilt in einer Ad-hoc-Meldung mit, dass Guthaben auf Treuhandkonten über <u>1,9 Mrd. €</u> „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht existieren“ (⇒ „Luftbuchungen“) ⇒ Börsenkurs fällt ungefähr von 100 € auf 2 € ⇒ CTO und CEO Markus Braun tritt als Vorstand zurück und wird kurz darauf festgenommen

24.06.2020	Herr Braun verkauft ein großes Aktienpaket an der Wirecard AG (⇒ <u>Insiderhandel?</u> Arrest der 100 Mio. €)
25.06.2020	Wirecard beantragt die Eröffnung des <u>Insolvenzverfahrens</u> ⇒ Insolvenzverwalter wird Michael Jaffé
21.08.2020	Wirecard fliegt aus dem DAX 30
31.08.2020	<u>Insolvenzbericht von Michael Jaffé:</u> ⇒ Verwertbares Vermögen: 428 Mio. € ⇒ Davon verfügbare Bankguthaben: 27 Mio. € ⇒ Schulden: 3,2 Mrd. € ⇒ Überschuldung: 2,8 Mrd. €

c) Wer hat bei der Aufsicht alles versagt?

- (1) Vorstand: Markus Braun, Jan Marsalek, Alexander von Knoop, u.a.
⇒ Grundlegende Corporate Governance-Regeln nicht beachtet
⇒ Es gab wohl keine Protokolle von Vorstandssitzungen
- (2) Der Aufsichtsrat: Nicht ordentlich besetzt, kein Prüfungsausschuss
- (3) Der Abschlussprüfer: EY (2018: verantw. WP Dahmen, WP Budde)
- (4) Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und PfQK
- (5) Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR): Nur 14 Prüfer!
⇒ Bundesregierung hat Vertrag zum 31.12.2021 gekündigt
- (6) BaFin und der Präsident Felix Hufeld
⇒ BaFin-Mitarbeiter kaufen selbst insb. Aktien der Wirecard AG (?)
⇒ Scholz: Aktionsplan für schlagkräftigere Aufsicht (SEC?)
- (7) Deutsche Börse: Wirecard fliegt aus Dax ⇒ Neue Regeln nötig (nicht Marktkapitalisierung, sondern „Kapitalmarktreife“ wichtig)
- (8) BMF hat Rechtsaufsicht und Fachaufsicht über BaFin
⇒ „Geheime“ Gespräche zwischen Staatssekretär des BMF Jörg Kukies und Markus Braun im Nov. 2019 (= 50. Geb. von M. Braun)
- (9) FIU: Geldwäschespezialeinheit erhielt vor der Insolvenz von Wirecard 33 Verdachtsmeldungen und hat darauf nicht reagiert.

d) Was sagt die Presse dazu?

Seit Juni 2020 ist die Tagespresse voll von Artikeln zu dem Wirecard-Betrugsskandal. So steht z.B. im Handelsblatt vom 11.09.2020 (s.o.):

„Am Ende des Jahres 2019 konnten sich die Topmanager von EY gegenseitig auf die Schulter klopfen. Sie hatten ereignisreiche und vor allem erfolgreiche zwölf Monate hinter sich. Es war ein Jubiläumsjahr, Deutschlands zweitgrößte Prüfungs- und Beratungsgesellschaft beging ihren 100. Geburtstag. [...] EY-Deutschlandchef Hubert

Barth präsentierte die ökonomischen Erfolge. Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft knackte 2019 die Umsatzmarke von zwei Milliarden Euro und gewann wichtige Mandanten: Deutsche Bank, Commerzbank, Lufthansa, Munich Re, Volkswagen - bei all diesen großen Namen hat sich EY als neue Abschlussprüfer durchgesetzt. EY galt als Aufsteiger unter den Big Four des Prüfungswesens.

Wirecard, der digitale Zahlungsdienstleister aus Aschheim bei München war Ende 2019 nur ein EY-Mandant von vielen. Nur wenige Monate später herrscht bei EY Katerstimmung. Den Prüfern wird vorgeworfen, die aufgeblähten Bilanzen von Wirecard über Jahre hinweg nicht erkannt zu haben. Anfängerfehler beim Testieren sollen EY unterlaufen sein. Inzwischen ist Wirecard pleite, Wirecard-Vorstandschef Markus Braun sitzt in Untersuchungshaft, Vorstand Jan Marsalek wird per Steckbrief gesucht - und EY droht in den Strudel des größten Wirtschaftskrimis gezogen zu werden, der sich je in Deutschland zugetragen hat.

Bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), die dem Wirtschaftsministerium untersteht, läuft „ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren“ gegen EY. Schon trennen sich die ersten Mandanten von EY als Abschlussprüfer, darunter die Fondsgesellschaft DWS und die Commerzbank. Die Finanzdienstleister sind selbst Wirecard-Geschädigte und fürchten bei EY Interessenkonflikte. Eine riesige Klagewelle mit milliarden-schweren Schadenersatzklagen von geprellten Wirecard-Investoren rollt auf die Prüfungsgesellschaft zu.

Keine Branche lebt so sehr von Reputation und Vertrauenswürdigkeit wie die Wirtschaftsprüfung. Mit nichts weiter als seiner Unterschrift bürgt der Wirtschaftsprüfer für die Richtigkeit eines Konzernabschlusses. Investoren in aller Welt verlassen sich auf das Urteil. Ohne diese Vertrauenswürdigkeit hat ein Wirtschaftsprüfer seine Geschäftsgrundlage verloren. Schon erinnern die ersten Branchenkenner daran, dass die „Big Four“ ursprünglich ein Quintett waren: Die Prüfungsgesellschaft Arthur Andersen verschwand 2002 vom Markt, nachdem sie den Betrugsskandal beim US-Energiekonzern Enron verschlafen hatte [...]. Seither markiert Enron das Worst-Case-Szenario, das einem Wirtschaftsprüfer drohen kann. EY hat mit Wirecard gute Chancen auf Platz zwei in diesem unrühmlichen Ranking.

Nicht nur EY, sondern der ganze Berufsstand der deutschen Wirtschaftsprüfer ist von dem Fall schwer getroffen. Keine fünf Jahre nach der letzten Regulierungsrunde sieht die Branche nun vor dem nächsten großen Eingriff durch den Staat - mit möglicherweise tief greifenden Folgen für das Geschäftsmodell der Bilanz-Testierer. Die Bundesregierung will Konsequenzen aus dem Wirecard-Skandal für die Wirtschaftsprüfer ziehen - und zwar zügig. „Jetzt ist das Thema ja in aller Munde. Das schafft ein Fenster für Reformen“, sagte Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) vorige Woche auf der Handelsblatt-Bankentagung und: „Wir wollen die Wirtschaftsprüfung effizienter machen.“ Im Klartext bedeutet dies: härtere Regeln, die die Branche nicht will. [...]

5. Konsequenzen aus dem Wirecard-Skandal: Fortentwicklung der Unternehmensführung und -kontrolle (WPK und IDW)

• Quellen:

- IDW Positionspapier: „Fortentwicklung der Unternehmensführung und -kontrolle - Erste Lehren aus dem Fall Wirecard“ (Stand: 15.07.2020), www.idw.de/verlautbarungen; WPg 15.2020, S. 866.
- IDW: „Causa Wirecard“, IDW Life 09.2020, S. 732 ff.
- WPK Pressemitteilung: Nach Wirecard: Wirtschaftsprüferkammer für mehr Transparenz zur Stärkung der Abschlussprüfung im öffentlichen Interesse; www.wpk.de/neu-auf-wpkde (31.08.2020); ferner WPK Magazin 3/2020, S. 3 und 13.
- BörsenZ vom 01.09.2020: „Abschlussprüfer wollen den Mund auf tun“. Kammer fordert Aufhebung und mehr Transparenz in der Berufsaufsicht.

a) WPK-Pressemitteilung (31.08.2020)

In der Pressemitteilung schlägt die WPK Folgendes vor:

- (1) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die als APr eines Unternehmens von öffentl. Interesse tätig sind, sollten sich bei berechtigtem Interesse zu der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfung **äußern und verteidigen** dürfen (insoweit Aufhebung ihrer berufl. Verschwiegenheitspflicht).
- (2) Dringend erforderlich ist, dass der deutsche Gesetzgeber die **zuständigen Behörden** nach Art. 7 und 12 VO [EU] 537/2014 benennt, an die APr, die Unternehmen von öffentl. Interesse prüfen, die in der Verordnung vorgesehenen Mitteilungen richten können. Dies gilt beispielsweise bei wesentlichen Rechtsverstößen, bei wesentlichen Gefährdungen hinsichtlich der Fortführung eines Unternehmens oder bei der Verweigerung/Einschränkung/Versagung eines Bestätigungsvermerkes.
- (3) APAS und WPK sollte jeweils ermöglicht werden, bei öffentl. Interesse über die **Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens** berichten zu können. Des Weiteren sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass APAS und WPK auch über wesentliche rechtskräftige **berufsaufsichtliche Maßnahmen** von APAS und WPK unter Nennung des Namens gegenüber der Öffentlichkeit berichten dürfen (insoweit Aufhebung der Verschwiegenheit der APAS und der WPK).

Aus der Perspektive des öffentl. Interesses wäre die Einführung strengerer Regelungen für die Berufsausübung des WP nur angezeigt, wenn diese dazu beitragen können, Fälle wie Wirecard in Zukunft zu vermeiden und diese Regelungen auch im Übrigen angemessen sind.

- (1) Nicht ersichtlich ist, wie ein **Beratungsverbot** zur Aufdeckung eines mit krimineller Energie begangenen Betrugs beitragen soll. Im Übrigen sind APr von kapitalmarktorientierten Unternehmen schon nach geltendem Recht in ihrer Beratungstätigkeit

weitreichend beschränkt (vgl. Art. 5 VO [EU] 537/2014; § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB). Eine weitere Beschränkung ist nicht erforderlich und würde vor allem auch den Interessen der mittelständischen Unternehmen widersprechen. Bei Wirecard spielte die Beratung durch den APPr, gemessen an den mit der Abschlussprüfung erzielten Umsatzerlösen, keine Rolle.

- (2) Zweifelhaft ist auch, ob ein **häufigerer Wechsel des APPr** (externe Rotation) zur Aufdeckung vergleichbarer Betrugsfälle beitragen könnte (zur aktuellen Regelung vgl. Art. 17 VO [EU] 537/2014; § 318 Abs. 1a HGB). Bei Wirecard konnte auch im Rahmen einer Sonderprüfung durch eine andere WPG betrügerisches Handeln offenbar nicht vollständig belegt werden, obwohl mögliche Unregelmäßigkeiten Anlass für die Sonderprüfung waren, die Sonderprüfung im Unterschied zur Abschlussprüfung einen forensischen Ansatz hatte und entsprechende Spezialisten eingesetzt wurden. Mögliche negative Nebenwirkung einer häufigeren Rotation könnte eine nochmals verstärkte Marktkonzentration sein.
- (3) Auch die diskutierte **Erhöhung der gesetzlichen Haftungsobergrenze** für Abschlussprüfungen ist kontraproduktiv, selbst wenn sie auf Unternehmen von öffentl. Interesse beschränkt bliebe. Die Haftung bei der Prüfung börsennotierter AGs ist auf 4 Mio. € beschränkt (§ 323 Abs. 2 HGB). Jede Erweiterung würde die bereits vorhandene Marktkonzentration in diesem Segment noch einmal verstärken oder sogar zu einer systemrelevanten Verkleinerung des Prüferpools führen, da sich viele WP-Praxen aus dem Abschlussprüfungsmarkt zurückziehen würden.

b) IDW Positionspapier (15.07.2020)

Das Positionspapier enthält zahlreiche Vorschläge und ist wie folgt gegliedert:

<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Vorbemerkungen</u> 2. <u>Corporate Governance der Unternehmen von öffentlichem Interesse</u> <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Ausgangssituation 2.2. Vorschläge zur Fortentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1. Festhalten am dualistischen Modell 2.2.2. Beschreibung des Geschäftsmodells und dessen Nachhaltigkeit 2.2.3. Compliance-Management-Systeme 2.2.4. Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit 2.2.5. IT-Risiken 2.2.6. Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses 2.2.7. Offenlegung der Rechnungslegung 3. <u>Prüfung durch den Abschlussprüfer</u> <ol style="list-style-type: none"> 3.1. Ausgangssituation <ol style="list-style-type: none"> 3.1.1. Abschluss des Geschäftsjahres 2019 3.1.2. Abschlüsse früherer Geschäftsjahre 3.2. Vorschläge zur Fortentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 3.2.1. Einsatz forensischer Elemente in der Abschlussprüfung 3.2.2. Ausweitung der Reichweite der Abschlussprüfung 	<ol style="list-style-type: none"> 3.2.3. Verpflichtende Prüfung der CSR-Berichterstattung 3.2.4. Mitteilung an zuständige Stelle 3.2.5. Ablehnung anderer vorgebrachter Regulierungsvorschläge 4. <u>Aufsicht über Unternehmen und Abschlussprüfer</u> <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Zweistufiges Enforcementverfahren zur Aufsicht über die Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> 4.1.1. Ausgangssituation 4.1.2. Vorschläge zur Fortentwicklung 4.2. Unabhängige Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer <ol style="list-style-type: none"> 4.2.1. Ausgangssituation 4.2.2. Vorschläge zur Fortentwicklung 5. <u>(Institutionelle) Kapitalmarktteilnehmer</u> <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Ausgangssituation 5.2. Vorschläge zur Fortentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 5.2.1. Fortentwicklung der Anforderungen an die Kapitalmarktreife 5.2.2. Transparenz über Entscheidungen 5.2.3. Fortentwicklung der finanziellen Berichterstattung von Unternehmen
---	--

Das IDW betont hieraus folgende Punkte (WPg 15.2020, S. 865): Das IDW hat anlässlich des Wirecard-Falls ein Positionspapier mit Vorschlägen zur Fortentwicklung der Unternehmensführung und der Abschlussprüfung erarbeitet. Anpassungsbedarf wird demnach bei Unternehmen des öffentl. Interesses im Hinblick auf die Corporate Governance, die Abschlussprüfung und die Aufsicht - sowohl der Unternehmen als auch deren APr - gesehen. So schlägt das IDW vor, eine explizite Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen **Compliance-Management-Systems** gesetzlich vorzuschreiben. Auf diese Weise soll wirtschaftskriminellen Handlungen vorgebeugt werden.

Zudem könnten vermehrt **forensische Methoden in der Abschlussprüfung** eingesetzt werden, soweit substantiierte Hinweise auf Fraud vorliegen und dies auf den Kreis der Unternehmen des öffentl. Interesses beschränkt wird. Auch könnte der Vorstand gesetzlich verpflichtet werden, im Abschluss eine explizite Aussage dazu abzugeben, dass ihm keine Tatsachen oder Gegebenheiten bekannt sind, die dem Fortbestand des Unternehmens, zumindest in den 12 Monaten nach Abgabe der Erklärung, entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat sollte nach Auffassung des IDW verpflichtet werden, einen **Prüfungsausschuss** einzurichten, um Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Und schließlich könnte die von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebende **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG** vom APr geprüft werden.

c) Reformvorschläge aus dem Bundesjustizministerium (BörsenZ v. 01.09. 2020)

Christine Lambrecht will noch im September 2020 einen Gesetzesentwurf für eine schärfere Regulierung von WPs durch das Kabinett bringen. Bei der Reform dürfte es insb. um die bessere **Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen** sowie um die sog. **Rotationspflicht der WPs** gehen (bisher bei Banken/Versicherungen alle 10 Jahre, bei anderen kapitalmarktorient. Unternehmen nur alle 20 bzw. 24 Jahre).

Ein verpflichtender Joint-Audit (wie in Frankreich), eine Auftragsvergabe durch öffentl. Stellen („Honorartopf“) und die Zerschlagung der großen Prüfungsgesellschaften („pure audit firm“; siehe dazu Diskussion in GB) sind bei uns wohl nicht vorgesehen.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 4 (⇒ unten TOP 19).

6. Wirecard: Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter, insb. bei Treuhandverhältnissen

• Quellen:

- IDW: Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandverhältnissen), Stand: 17.08.2020, www.idw.de.
- Marten: Die Prüfung von Treuhandkonten im Rahmen der Abschlussprüfung, DB 29/2020, S. 1465 ff.
- FAZ vom 27.07.2020, S. 16: Zeigt her das Geld. Wie man Treuhandkonten besser überprüfen kann.

a) Aktualität und Problematik des Themas

- Bei der Wirecard AG waren die angeblich auf Treuhandkonten in Südostasien liegenden **1,9 Mrd. €** zwar in der Bilanz ausgewiesen, tatsächlich aber nicht existent.
- Damit stellt sich für die Öffentlichkeit die Frage, warum im Zuge der Abschlussprüfung das **Nichtvorhandensein von Treuhandkonten** in dieser Höhe nun erst aufgedeckt wurde.
- Treuhandkonten stellen eine **besondere Herausforderung** für den APr dar, da es keine unmittelbare Beziehung zwischen dem Mandanten (= Treugeber, hier: Wirecard) und der Bank, die das Treuhandkonto führt, gibt.

b) Gliederung des IDW-Papiers dazu

- Vorbemerkung
- Grundsatz der Einholung Externer Bestätigungen
- Wichtige Formen Externer Bestätigungen
- Prozess der Einholung von Externen Bestätigungen
- Treuhandverhältnisse (\Rightarrow dazu unten c)
- Alternative Prüfungshandlungen

c) Zur Prüfung von Treuhandkonten im Abschluss des Treugebers

- Die IDW PS und die ISA regeln nicht die Prüfung des Vorhandenseins von Treuhandgut im Rahmen von ext. Bestätigungen.
- Somit gelten hier die **allg. Regelungen** des IDW PS 302 n.F. bzw. ISA [DE] 330.
- Liegt das wirtschaftl. Eigentum beim Treugeber (hier Wirecard) und wird dieses in dessen JA / KA ausgewiesen, muss der APr die **Bestätigungsanfrage** an denjenigen richten, der nach seiner Einschätzung die angefragten Informationen verlässlich liefern kann.

- Ist das Treugut im Namen des Treuhänders für Rechnung des Treugebers bei einer Bank angelegt, ist es lt. IDW sachgerecht, dass der APr eine **Bankbestätigung** einholt.
- **Problem:** Sofern die Bank aufgrund des **Bankgeheimnisses** ggü. dem APr des Treugebers keine Auskunft geben darf, wird der Treugeber durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Treuhänder dafür Sorge tragen müssen, dass der Treuhänder das Auskunftersuchen unterstützt (z.B. durch Entbindung der Bank vom Bankgeheimnis).
- Bei der Prüfung von Treuhandverhältnissen kann der APr den **Treuhänder** bitten, dass er einer Bankbestätigung unmittelbar durch die Bank **zustimmt**.
- Wenn diese Information im Ausnahmefall endgültig nicht möglich sein sollte oder keine Antwort erfolgt, könnte hier das **Einholen von Nachweisen über die Existenz des Treuguts** in Frage kommen.
- Eine physische Inspektion der Bankkonten durch den APr scheidet aus, es kommt allenfalls ergänzend eine Einsichtnahme bzw. die **Vorlage der Depotnachweise oder Kontoauszüge beim Treuhänder** in Betracht, die die Existenz des Treuguts belegen können (so Marten, DB 29/2020, S. 1469).

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 4 (⇒ unten TOP 19).

7. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird teilweise verlängert - Überschuldung noch ein zeitgemäßer Insolvenzgrund?

- Quellen:

- BMJV vom 02.09.2020 (www.bmjv.de); ferner IDW Life 04.2020, S. 232; WPg 07.2020, S. 404; Hacker/Kampke, WPg 08.2020, S. 467 ff.; Pape, NWB 5/2020, S. 1053 ff.
- IDW: Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, WPg 18.2020, S. 1136.
- FAZ vom 31.08.2020: Überschuldung - noch ein zeitgemäßer Insolvenzgrund.
- FAZ vom 03.09.2020: Insolvenzantrag nicht nötig. Regierung verlängert Sonderregel bis Ende 2020.
- Tagesspiegel vom 03.09.2020: Pleitewelle verhindern. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird bis Jahresende verlängert.
- Fischer: Corona-Staatshilfen, Zombie-Unternehmen und Sanierung, WPg 17.2020, S. 1049 ff.

a) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020

- Wird die gesetzl. Insolvenzantragspflicht von max. drei Wochen nicht beachtet (⇒ „**Insolvenzverschleppung**“), so ist das für die gesetzl. Vertreter haftungsbewehrt (§ 42 Abs. 2 BGB) und strafbewehrt (§ 15a Abs. 4 InsO).
- Im Hinblick auf die Corona-Krise kam es dann zur **temporären Aussetzung** der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 (⇒ COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz; enthalten in BGBl. I, 27.03.2020, S. 569).
- Die Regelung gilt rückwirkend seit 01.03.2020 (§ 1 Satz 1 COVInsAG) und enthält bereits eine Verlängerungsoption bis zum 31.03.2021 (§ 4 COVInsAG).
- Die Insolvenzantragspflicht wird unter **zwei Voraussetzungen** ausgesetzt:
 - (1) **Corona-Kausalität**: Dies gilt nur für Fälle, in denen die Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) auf den Folgen der Pandemie beruht.
 - (2) Zudem ist es erforderlich, dass **Aussichten** auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.
- Zu (1) Wie wird festgestellt, ob die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona-Krise beruht?
 - Das Wort „**beruhen**“ ist so zu verstehen, dass die Pandemie und ihre wirtschaftl. Folgen die wesentliche, wenn auch nicht die einzige Ursache für die Insolvenzreife ist.

- Zur Vereinfachung greift hier eine **gesetzl. Vermutung** (§ 1 Abs. 1 COVInsAG): War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht.
- Zu (2) Was heißt Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit?
 - Weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung lässt sich der hier erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad entnehmen (z.B. mehr als 50 %).
 - Es dürfte daher wohl ausreichend sein, dass die Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum Zeitpunkt der eingeleiteten Maßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos waren.

b) Eingeschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020

- Da die Corona-Pandemie noch nicht überwunden ist und die Unsicherheiten hieraus vielen Unternehmen weiterhin zu schaffen machen, hat das Kabinett - auf Vorschlag der Justizministerin - beschlossen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zielgerichtet in beschränktem Umfang **zu verlängern**.
- Für überschuldete Unternehmen, die nicht zahlungsunfähig sind, soll die Insolvenzantragspflicht **bis zum 31.12.2020** ausgesetzt bleiben.
- Dies betrifft also nur den Insolvenzantragsgrund der **Überschuldung**, nicht aber der Zahlungsunfähigkeit. Denn bei nur überschuldeten Unternehmen besteht die Aussicht auf eine dauerhafte Sanierung, wodurch Arbeitsplätze erhalten werden können.
- Kritiker hieran monieren, dass dadurch die tatsächliche Lage der Unternehmen verzerrt wird und sog. „**Zombie-Unternehmen**“ entstehen, die künstlich mit Rettungsgeldern am Leben gehalten werden.

c) Überschuldung - noch ein zeitgemäßer Insolvenzgrund?

- Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird insb. von Insolvenzverwaltern kritisiert. Der Insolvenzgrund der Überschuldung sei seit geraumer Zeit ohnehin bei den Restrukturierern umstritten.
- Rechtsordnungen anderer Länder kennen diesen Insolvenztatbestand zumeist überhaupt nicht.
- Damit stellt sich die Frage, ob der Tatbestand der Überschuldung nicht grds. aus der Insolvenzordnung gestrichen werden sollte, zumal er in der Praxis zu vielen Bewertungs- und Abgrenzungsfragen führt.
- **Ausblick:** Bis Sommer 2021 ist die Europ. Restrukturierungsrichtlinie in dt. Recht umzusetzen, die unter best. Bedingungen die Restrukturierung eines Unternehmens mit seinen Gläubigern gerichtsnah, aber ohne Insolvenzverfahren ermöglicht.

8. Neues aus dem WPK-Magazin 3/2020 (September 2020)

Folgende **fachlichen Themen** (Überschriften) wurden für Sie ausgewählt:

- Seite 6: Grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle: Finanzminister Scholz will Meldepflichten nicht verschieben - neuer Entwurf eines BMF-Schreibens (⇒ unten TOP 15).
- Seite 8: Vorstand der WPK äußert sich zur Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2020.
- Seite 18: Syndikus-WP/vBP und Zusammenführung der Prüferberufe nicht mehr in dieser Legislaturperiode.
- Seite 18: Vorstand der WPK ergänzt die Erläuterungen zur BS WP/vBP punktuell.
- Seite 21: Neue Softwareübersicht für die Steuerberatung im Digitalisierungskompass (WPK)[®].
- Seite 27: Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte (⇒ vgl. dazu „WP aktuell 2/2020, C. TOP 2).
- Seite 34: Auswahl eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Rahmen des Vorschlagsverfahrens ⇒ Der vorgeschlagene PfQK muss über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die der Auftragsstruktur der zu prüfenden Praxis gerecht werden („Augenhöhe“).
- Seite 36: Berufsaufsicht: Inhalt der berufsrechtl. Fortbildungspflicht (hier: vBP macht MaBV-Prüfung und hatte sich in diesem Bereich nicht fortgebildet).
- Seite 38: Bestimmung der Grundgesamtheit auf Basis des Geschäftsjahres der geprüften Praxis.
- Seite 40: Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert (vgl. dazu „WP aktuell 2/2020“, C. TOP 1).
- Seite 40: Ausweis von Währungsdifferenzen (die neuen Regelungen von DRS 25, Tz. 36 sind lt. WPK anzuwenden; dies gilt auch für den Einzelabschluss).
- Seite 50: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ⇒ WPK regt an, die Anerkennung von GbR als WPG von der Eintragung ins Gesellschaftsregister abhängig zu machen.
- Seite 52: Entwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (vgl. dazu unten TOP 14 und „WP aktuell 2/2020“, C. TOP 1).
- Seite 54: Veränderte Arbeitsbedingungen in der Pandemie (Aufsatz von Prof. Dr. Bernhardt/Dr. Graue).
- Seite 64: Haftungsrecht zur Prospektprüfung (BGH, Urteil v. 12.03.2020).

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, B. TOP 1 (⇒ unten TOP 19).

9. Zwei neue Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung über die Qualitätskontrolle (Stand: 01.09.2020)

- Quelle: WPK, neu-auf-wpk.de (04.09.2020).

a) Zwei neue Hinweise am 04.09.2020 veröffentlicht

Die KfQK hat am 01.09.2020 ihren **neuen** „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und ihren **überarbeiteten** „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ einstimmig beschlossen. Beide Hinweise sind seit 04.09.2020 **veröffentlicht** unter „Mitglieder > Praxishinweise > Qualitätskontrollverfahren > Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle“.

Die Hinweise konkretisieren die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) und legen die Auffassung der KfQK dar, wie Qualitätskontrollen zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren sind und wie hierüber Bericht zu erstatten ist. Ziel der Hinweise ist es, den PfQK einen **Rahmen für ihre Ermessensausübung** an die Hand zu geben, ohne ihre Eigenverantwortlichkeit einzuschränken.

b) Hinweis zur Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen ist neu

In diesem neuen Hinweis steht insb. das nach Inkrafttreten des APAREG noch stärker risikoorientierte und verhältnismäßige Vorgehen des PfQK im Fokus. Die KfQK gibt ausführliche Guidance für die Auftragsprüfung einschl. einer Arbeitshilfe, die auch zeigt, wie PfQK kleiner Praxen die Auftragsprüfung durchführen und dokumentieren können. Im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation wird u.a. erläutert, dass Bestandteil einer angemessenen und wirksamen Nachschau der Auftragsabwicklung die Einbeziehung sämtlicher verantwortl. WP/vBP ist. Da es sich bei der QK um eine Systemprüfung handelt, besteht bei einer angemessenen und wirksamen Nachschau kein Erfordernis, sämtliche verantwortl. WP/vBP bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen.

Gliederung des Hinweises:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">A. VorbemerkungB. Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von QualitätskontrollenC. Planung der QualitätskontrolleD. Prüfung der PraxisorganisationE. Prüfung der Auftragsabwicklung<ul style="list-style-type: none">1. Auftragsauswahl2. AuftragsprüfungF. Prüfung der Nachschau<ul style="list-style-type: none">1. Nachschauturnus, Person des Nachschauers, Planung und Durchführung2. Nachschau der Praxisorganisation3. Nachschau der Auftragsabwicklung4. Nachschau im Wege der SelbstvergewisserungG. Würdigung von PrüfungsfeststellungenH. Dokumentation einer Qualitätskontrolle |
|--|

1. Allgemeine Anforderungen
2. Auftragsannahme
3. Planung
4. Prüfungshandlungen zur Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau
 - a) Praxisorganisation
 - b) Auftragsabwicklung
 - c) Nachschau
5. Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Ableitung eines Prüfungsergebnisses

c) Auftragsprüfung in der Regel nicht unter einem Tagewerk

Weiterhin stellt die KfQK klar, dass sie davon ausgeht, dass eine Auftragsprüfung einschl. der vorbereitenden Tätigkeiten i.d.R. nicht unter einem Tagewerk pro Auftrag möglich sein wird, wobei dieser Erfahrungssatz auf die konkreten Gegebenheiten der Praxis und die Struktur und Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrags zu übertragen ist. Dies kann zu niedrigeren, aber auch zu höheren Prüferstunden führen. Sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde, ist dies im QK-Bericht zu begründen.

d) Leitfaden und Arbeitshilfe

Durch die Veröffentlichung zweier unabhängiger Hinweise war es möglich, einerseits mit dem Hinweis zur Durchführung und Dokumentation unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Spruchpraxis der KfQK (z.B. zur Bedeutung der Prüfung der Stabilität eines QSS über die Qualitätskontrollperiode) einen **Leitfaden zur Durchführung von QK** zu entwickeln.

Andererseits enthält der Hinweis zur Berichterstattung alle wesentl. Berichtsbestandteile und -inhalte im Sinne einer Aufzählung und kann deshalb auch gut als **Arbeitshilfe zur Überprüfung der Vollständigkeit des QK-Berichts** genutzt werden.

e) Praxisrelevanz durch Anlagen

Besondere Praxisrelevanz erhält der Hinweis zur Durchführung durch seine Anlagen:

- (1) eine Arbeitshilfe für PfQK für die Auftragsauswahl
- (2) ein Beispiel für die Durchführung und Dokumentation einer Auftragsprüfung im Rahmen einer QK
- (3) die (bereits bekannte) Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei der Auftragsprüfung.

a) IDW Life Heft 08.2020

- Seite 652 ff.: Wirtschaftsprüfer-Netzwerke - Ein Überblick (Dr. Farr ⇒ *vgl. dazu unten TOP 11*).
- Seite 656 ff.: Netzwerk: Mehrwert für Mitglieder und Mandanten (Dr. von Buchwaldt).
- Seite 659 ff.: Unternehmensgruppe: Mehrwert aus einer Hand (Prof. Dr. Rödl).
- Seite 662 ff.: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Unterstützung durch Wirtschaftsprüfer (Hr. Laue).
- Seite 666: Keine Verschiebung der Meldefrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen? (⇒ *vgl. unten TOP 15*).
- Seite 673 f.: Der Fall: Stichtagsprinzip in der Unternehmensbewertung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie.
- Seite 674 f.: Der Fall: Voraussetzungen und Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung.
- Seite 683 ff.: IDW PS 610 n.F.: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (Stand: 26.06.2020).; ferner WPg 18.2020, S. 1122.
- Seite 691 ff.: ÖFA: Heterogene Bilanzierungsregeln der öffentlichen Hand und Aussagekraft des Bestätigungsvermerks (Stand: 26.06.2020).
- Seite 694 ff.: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung (Teil 3) - Ergänzung.
- Seite 704 ff.: Auftrag des Wirtschaftsprüfers zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe.
- Seite 708 ff.: Anforderungen zur Gewährung der KfW-Hilfskredite.
- Seite 726 ff.: Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Non-Profitorganisationen, insb. Stiftungen.

b) IDW Life Heft 09.2020

- Seite 732 ff.: Einordnung und Bedeutung des Falls Wirecard für den Berufsstand (Prof. Dr. Naumann ⇒ *vgl. dazu oben TOP 4 bis 6*).
- Seite 736 ff.: Weiterentwicklung der Abschlussprüfung und ihre Bedeutung (Interview mit Prof. Dr. Naumann und Frau Sack ⇒ *vgl. dazu oben TOP 5*).
- Seite 740 ff.: Vom Umgang mit Risiken & Krisen - Krisenkommunikation als Teil des Krisenmanagements (Frau Sack).

- Seite 752 f.: Der Fall: Gliederung der Bilanz einer KapG (GmbH), die mehrere Geschäftszweige unterhält, von denen für einen Geschäftszweig entsprechend § 330 Abs. 1 Satz 1 HGB abweichende Gliederungsvorschriften mittels Formblatt vorgeschrieben werden.
- Seite 759 ff.: Entwurf von Folgeänderungen an anderen ISA [DE] aufgrund der Neufassung des ISA [DE] 540 (Revised).
- Seite 769 ff.: IDW EPS 611: Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i.Vm. § 29 EnWG (Stand: 26.06.2020).

11. Anhang und Lagebericht (Prognosebericht) 2020 in Corona-Zeiten

a) Anhangangaben

Die Corona-Krise kann sich in vielfacher Hinsicht auf die Angaben im Anhang auswirken, insb. auf folgende Angaben:

(1) § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderungen - Auswirkungen auf die VFE-Lage - Bestandsgefährdende Risiken (besser im LB) - Öffentl. Hilfsmaßnahmen - Going Concern-Prämisse?
(2) § 285 Nr. 1 HGB	- Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten (gab es Änderungen?)
(3) § 285 Nr. 3 und 3a) HGB	- Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen - Geänderte Finanzlage und daher geänderte Bedeutung - Auswirkungen auf die Liquiditätslage
(4) § 285 Nr. 18b) HGB	- Gründe für die Unterlassung einer außerplanm. Abschreibung wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung von Finanzanlagen
(5) § 285 Nr. 27 HGB	Geändertes Risiko der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (evtl. jetzt Ansatz einer Rückstellung?)
(6) § 285 Nr. 31 HGB	Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen)
(7) § 285 Nr. 33 HGB	Nachtragsbericht

Zu (7) Nachtragsbericht

- Es besteht keine generelle Berichtspflicht über die Corona-Pandemie, aber Pflicht zur Berichterstattung im Anhang, wenn es für das Verständnis der Adressaten erforderlich ist.
- Berichterstattung hier insb. über bestandsgefährdende Risiken.
- Bei den finanziellen Auswirkungen ist keine Quantifizierung notwendig, d.h. verbale Ausführungen zu den Auswirkungen (z.B. der Corona-Krise) auf die VFE-Lage reichen aus.
- Bei Nicht-Betroffenheit ist hier keine „Fehlanzeige“ nötig (anders früher im LB), aber empfehlenswert.
- Besteht eine „wesentliche Unsicherheit“ bei der Going Concern-Annahme, so ist hierüber unter Angabe der wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten im JA zu berichten (IDW PS 270 n.F., Tz. 9) ⇒ Am Besten im Nachtragsbericht.

- Muss im Nachtragsbericht auch über die Corona-Krise berichtet werden, wenn bereits im LB darüber berichtet wird?
 - ⇒ Ja, wenn Voraussetzungen jeweils erfüllt sind, ist jeweils gesondert zu berichten (Querverweis ist aber möglich).

b) Prognosebericht im Lagebericht

- Gesetzliche Regelung in § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB

„Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“
- Prognosezeitraum/-horizont
 - ⇒ DRS 20.127: Als Prognosezeitraum ist mind. ein Jahr, gerechnet vom letzten Abschlusstichtag, zugrunde zu legen (⇒ analog Beurteilungszeitraum Going Concern-Prämisse).
 - ⇒ Der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, ist hier anzugeben.
 - ⇒ Absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftl. Lage nach dem Prognosezeitraum sind darzustellen und zu analysieren.
- Prognoseunsicherheit (WICHTIG: z.B. Corona-Krise)
 - ⇒ DRS 20.133 f.: Wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen oder die Darstellung der vorauss. Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in versch. Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jew. Annahmen ausreichend.
 - ⇒ Fazit: Bei „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“ reichen aus:
 - Komparative Prognosen („Der Umsatz fällt“) oder
 - Darstellung der Leistungsindikatoren in versch. Zukunftsszenarien unter Angabe der zugrunde gelegten Annahmen (die Richtung der erwarteten Veränderung ggü. dem Istwert muss deutlich werden).
 - ⇒ WICHTIG: Ein vollständiger Verzicht auf den Prognosebericht ist nicht vertretbar! (so OLG Frankfurt, DB 8/2010, S. 431 ff.).

Wegen Einzelheiten, verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2020“ (Webinare 1 und 3) sowie „WP aktuell 2/2020“ (Webinar 4 am 08.12.2020).

12. „WP-Netzwerk“ oder „Empfehlungsverbund“ - Auf was ist hier zu achten?

- Quellen:

- Farr: Wirtschaftsprüfer-Netzwerke - Ein Überblick, IDW Life 08.2020, S. 652 ff.
- v. Buchwaldt: Netzwerk: Mehrwert für Mitglieder und Mandanten, IDW Life 08.2020, S. 656 ff.
- Rödl: Unternehmensgruppe: Mehrwert aus einer Hand, IDW Life 08.2020, S. 659 ff.
- Petersen: Mitgliedschaft in einem Netzwerk, WPK Magazin 3/2018, S. 35.
- WPK: Berufsrechtliche Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft i.S.d. § 319b HGB, WPK Magazin 3/2014, S. 29 ff.

a) Einführung

Die Marktstrukturanalyse der WPK für 2018 zeigt eine stetig steigende Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen WP-Praxen. Ende 2018 waren 1.022 WP-Praxen in insgesamt 437 Kooperationen. Damit stellen sich die Fragen wann liegt ein „Netzwerk“ i.S. des § 319b HGB vor und was sind die berufsrechtlichen Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft.

b) Definition des Netzwerks

Ein „Netzwerk“ liegt nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Diese Formulierung stellt eine Transformation der in Art. 2 Nr. 7 der RL 2014/56/EU enthaltenen Netzwerkdefinition dar, wonach es sich bei einem „Netzwerk“ um eine auf Kooperation ausgerichtete breitere Struktur handelt, die auf Gewinn- und Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden sind (eines dieser Merkmale reicht aus).

c) Formale Konsequenzen der Netzwerkmitgliedschaft

Eine Netzwerkmitgliedschaft soll transparent sein, damit (potenzielle) Mandanten die Stellung ihres Abschlussprüfers einordnen können. Daher gilt für Prüfungsgesellschaften eine Pflicht zur Eintragung einer Netzwerkmitgliedschaft in das öffentliche Berufsregister (§ 38 Nr. 2c) WPO). Für natürliche Personen (WP, vBP) ist diese Pflicht aufgrund der 8. WPO-Novelle in § 38 Nr. 1c) WPO eingefügt worden. Bei der WPK gibt es ein Formular zur Netzwerk-Meldung (Online- bzw. E-Mail-Übermittlung).

Ebenfalls im Hinblick auf den Transparenzgedanken besteht für diejenigen Abschlussprüfer, die zur Erstellung eines Transparenzberichts verpflichtet sind, auch die Pflicht, in diesem Bericht die organisatorischen und rechtlichen Strukturen des Netzwerks zu beschreiben, dessen Mitglied sie sind. Im Übrigen muss die Kundmachung eines

Netzwerks den Grundsätzen einer sachgerechten, d.h. nicht irreführenden Kundmachung entsprechen. In der Praxis treten Netzwerke häufig mit einer gemeinsamen Marke oder mit einem gemeinsamen Logo auf. Der Kooperationshinweis kann auch durch den Hinweis „Mitglied bei ...“ erfolgen (WPO-Kommentar, 3. Aufl., § 44b, Rn. 53).

d) Materiell-rechtliche Konsequenzen der Netzwerkmitgliedschaft

§ 319b HGB erweitert den Kreis der Personen, deren Ausschlussgründe dem Abschlussprüfer zugerechnet werden, auf solche, mit denen er in einem Netzwerk verbunden ist. Die Vorschrift differenziert zwischen widerlegbaren und unwiderlegbaren Ausschlussstatbeständen.

Ein absoluter, nicht widerlegbarer Ausschlussgrund liegt z.B. bei dem Tatbestand des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB vor: Ein Netzwerkpartner hat über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt oder bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt, etc. In diesem Fall darf die Abschlussprüfung nicht durchgeführt werden.

Andere Unabhängigkeitstatbestände sind nur einschlägig, wenn der Netzwerkpartner auf das Ergebnis der Abschlussprüfung Einfluss nehmen kann. Ein solcher widerlegbarer Ausschlussstatbestand ist z.B. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB: Ein Netzwerkpartner ist gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer des zu prüfenden Unternehmens. Ob ein Netzwerkpartner (z.B. als Aufsichtsrat) auf das Ergebnis der Abschlussprüfung durch das andere Netzwerkmitglied rechtlich oder faktisch Einfluss nehmen kann oder nicht, muss im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

Ein weiteres Thema ist hier das Qualitätssicherungssystem (§ 55b WPO). Bezüglich des Netzwerks geht es um die Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit den anderen Netzwerkmitgliedern. Es ist zu prüfen, ob überhaupt netzwerkbedingte Kollisionstatbestände relevant sind. Trifft dies zu, dann muss hier die Unabhängigkeitsabfrage organisiert werden. Bereits vor der Entscheidung über die Annahme eines Prüfungsauftrags sind die Mandatsverhältnisse daraufhin zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass sich andere Netzwerkmitglieder oder deren Angehörige in einer Situation befinden, die zu einem Ausschlussstatbestand führen kann. Daher sind alle Verbindungen des Mandanten (sog. Family Tree) zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Abschlussprüfer darf sich hier nicht allein auf die Auskünfte des Mandanten verlassen, sondern er muss sich mit den Netzwerkpartnern abstimmen.

Bei der Technik der Abfrage wird die Einzelabfrage der Regelfall sein (wichtig ist hier die ausdrückliche Freigabe durch den Netzwerkpartner). Bei größeren Netzwerken kommt auch das Vorhalten eines zentralen Datenpools (Family Trees von langjährigen Mandanten) oder eine technisch unterstützte Plattform zum Austausch konkreter Abstimmungen in Betracht.

e) Arten und Bezeichnungen von Kooperationen

Für die Kooperation von WP-Praxen gibt es vielfältige Bezeichnungen, wie Netzwerk, Network, Allianz, Kooperation, Verbund. Die WPK hat früher die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme von Namensbestandteilen des Verbundes (z.B. HLB) in die Firma der WP-Praxis unwiderlegbar zu einem Netzwerk führt; diese Auffassung wurde aufgegeben (Petersen, WPK Magazin 3/2018, S. 35).

Ferner hat die WPK festgestellt, dass kein Netzwerk vorliegt, soweit es sich bei einem Verbund erkennbar um eine Berufsorganisation (z.B. IDW e.V.) oder um einen Fortbildungsverband handelt oder am Ort der Kundmachung (z.B. Briefbogen, Webseite) zu treffend darauf hingewiesen wird, dass es sich (nur) um einen bloßen „Empfehlungsverbund“ handelt (Petersen, WPK Magazin 3/2018, S. 35). Wenn eine Kooperation von WPs im Hinblick auf die o.g. berufsrechtlichen Folgen kein „Netzwerk“ sein möchte, bietet sich als Ausweg ein „Empfehlungsverbund“ an, der dann auch auf Briefbogen und Webseite kundgetan werden kann.

f) Das TOP-10-Ranking der in Deutschland tätigen Netzwerke/Allianzen mit unabhängigen Mitgliedsunternehmen

Die Lünendonk-Liste 2020 umfasst zum einen die 25 führenden WP-Gesellschaften in Deutschland (⇒ unten TOP 13) und die 10 größten Netzwerke mit unabh. WP-Büros (also ohne die BIG FOUR etc.):

Nr.	Netzwerk/Allianz	Umsatz in Deutschland in Mio. € 2019	Mitarbeiter in Deutschland 2019
1	Nexia Deutschland GmbH, Bonn	336,3	2.490
2	Praxity, London	290,6	2.272
3	HLB Deutschland GmbH, Düsseldorf	216,0	1.898
4	Moore Deutschland AG, München	159,7	1.400
5	PKF Deutschland GmbH, Hamburg	143,7	1.356
6	AGN International, Stuttgart	114,3	1.012
7	Crowe Deutschland GmbH, Stuttgart	108,7	836
8	PrimeGlobal, London	108,6	1.193
9	DFK International, München	75,5	516
10	BKR International, Mönchengladbach *)	72,5	710

*) Daten teilweise geschätzt

13. Wer sind die 25 führenden WP-Gesellschaften in Deutschland (Lünendonk-Liste 2020)

- Quelle: Lünendonk-Liste 2020: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland (Stand: 17.07.2020).

Die jährlich erscheinende Lünendonk-Liste gibt aktuell folgendes Bild:

Nr.	Unternehmen	Umsatz in Deutschland in Mio. Euro 2019	Mitarbeiterzahl in Deutschland 2019
1	PwC GmbH, Frankfurt am Main	2.303,4	11.809
2	Ernst & Young Gruppe, Stuttgart	2.113,0	11.124
3	KPMG AG, Berlin	1.920,0	12.557
4	Deloitte GmbH, München	1.708,0	8.316
5	Rödl & Partner GmbH, Nürnberg	264,0	1.970
6	BDO AG, Hamburg	262,1	1.945
7	Ebner Stolz PG mbB, Stuttgart	252,8	1.539
8	Baker Tilly GmbH & Co. KG WPG, Düsseldorf	165,0	1.115
9	Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg	158,0	1.315
10	Warth & Klein Grant Thornton AG, Düsseldorf	136,6	1.018
11	RSM GmbH, Düsseldorf	77,9	615
12	PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Berlin	58,8	534
13	Dornbach GmbH, Koblenz	56,0	420
14	ETL AG, Berlin	53,7	513
15	DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bonn	52,8	464
16	LKC Kemper Czarske von Gronau Berz GbR, Grünwald	44,0	404
17	Falk & Co. Unternehmensgruppe, Heidelberg	41,5	377
18	Möhrle Happ Luther Partnerschaft mbB, Hamburg	40,0	323
19	Curacon GmbH, Münster	39,0	318
20	Bansbach GmbH, Stuttgart	36,8	271
21	Solidaris/BPG Unternehmensgruppe, Köln	36,2	321
22	Moore BRL GmbH, Hamburg	33,0	270
23	Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München	32,6	225
24	Fides Gruppe, Bremen	31,9	325
25	RWT Gruppe, Reutlingen	30,6	248

14. Neue Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

- Quellen:
 - IDW: Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, WPg 15.2020, S. 897 f.; WPg 18.2020, S. 1136.
 - WPK: neu-auf-wpk.de vom 24.06., 31.8. und 02.09.2020; WPK Magazin 3/2020, S. 52.
 - Verordnungstext steht auf der Internetseite des Bundesanzeiger Verlages.
- Neue Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien für RA, Notare, WP, vBP, StB
 - Es gibt eine neue Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien. Die Verordnung wurde am 31.08.2020 im BGBl. (I, S. 1965) veröffentlicht. Nach ihrem § 8 tritt sie am **01.10.2020** in Kraft.
 - Die GwGMeldV-Immobilien soll die Meldepflichten bestimmter Berufsträger (RA, Notare, WP, vBP und StB) bei **Immobilientransaktionen** konkretisieren.
 - Mehrere Änderungen des Geldwäschegesetzes, die bereits zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft getreten sind, sowie die neue Verordnung dienen dem Ziel, erhöhten Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenzuwirken.
 - Denn der Immobiliensektor ist aus der **Nationalen Risikoanalyse**, die im Herbst 2019 veröffentlicht wurde (WPg 2019, S. 1162), als ein Bereich mit besonderen Geldwäscherisiken hervorgegangen.
 - Der Verordnungsentwurf bestimmt Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die von best. Berufsträgern an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (**FIU**) zu melden sind (Ermächtigung in § 43 Abs. 6 GwG).
 - Der Verordnungsentwurf bestimmt einzelne typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen als **meldepflichtig**, wenn sie aufgrund best. **Auffälligkeiten** einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche aufweisen (z.B. aus einem Bezug der Immobilientransaktion zu Staaten, die nach EU- oder FATF-Vorgaben als Risikostaat geführt werden, oder zu Personen, die in Sanktionslisten geführt werden, sowie aus Auffälligkeiten i.Z.m. den an der Transaktion beteiligten Personen, dem wirtschaftlich Berechtigten, dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität, u.a. der Verwendung von Barmitteln).

15. Neuer Entwurf eines BMF-Schreibens zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

- Quellen:
 - BMF-Schreiben, Entwurf mit Bearbeitungsstand 14.07.2020.
 - WPK: WPK Magazin 1/2020, S. 6 ff.; 2/2020, S. 38; 3/2020, S. 6.
 - IDW: News exklusiv vom 12.08.2020.
 - IDW: Zur Verschiebung der Meldefristen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, WPg 15.2020, S. 924; ferner WPg 09.2020.
 - Adrian/Heinsen: Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, WPg 04.2020, S. 232 ff.
- IDW zur Verschiebung der Meldefristen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (WPg 15.2020, S. 924)
 - Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vom 21.12.2019 (BGBl. I 2019 vom 30.12.2019, S. 2875) setzt Deutschland eine EU-Vorgabe um, die sich aus der angepassten EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU ergibt.
 - Als Reaktion auf die Corona-Pandemie ist am 27.06.2020 die Richtlinie (EU) 2020/876 vom 24.06.2020 zur erneuten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU in Kraft getreten. Damit wird der Notwendigkeit einer **Verlängerung** bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung Rechnung getragen. Die Fristen für die Abgabe der Meldungen entsprechend der sog. DAC-6-Richtlinie (EU) 2018/822 über den Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuergestaltungen können damit **um sechs Monate verschoben** werden.
 - Nach der Entscheidung des Bundesfinanzministers von der Möglichkeit der Verschiebung der Meldefristen keinen Gebrauch zu machen, wurde ein überarbeiteter Entwurf eines **BMF-Schreibens** (Stand: 14.07.2020) hierzu veröffentlicht, der noch nicht final abgestimmt ist.
 - In diesem Entwurf wurden insb. die **Anwendungs- und Übergangsregelungen** angepasst. Die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen besteht danach - wie ursprünglich vorgesehen - **ab dem 01.07.2020**.
 - Für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Rückwirkungszeitraum mussten die Meldungen **bis zum 31.08.2020** an das BZSt übermittelt werden ⇒ BZSt-Online-Portal (BOP) über die Nutzung eines Online-Formulars.
 - Für Umsetzungen danach gilt die **30-Tage-Regel** (§ 138 f Abs. 2 AO).

16. DRSC: Neuer DRS 28 zur Segmentberichterstattung

- Quellen:

- IDW: Überarbeitung von DRS 3 - Segmentberichterstattung: Bekanntmachung von DRS 28, WPg 18.2020, S. 1102.
- WPK: DRSC: DRS 28 Segmentberichterstattung verabschiedet, www.wpk.de/neu-auf-wpk.de (03.06.2020).
- PwC: DRS 28 „Segmentberichterstattung“, HGB direkt, Ausg. 11, August 2020.

a) Sachlicher Anwendungsbereich

- Mutterunternehmen, die ihren handelsrechtl. Konzernabschluss (KA) freiwillig um eine **Segmentberichterstattung** erweitern (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB), haben hierbei derzeit den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 3 „Segmentberichterstattung“ (**DRS 3**) zu beachten.
- Der DRS 3 wurde umfassend überarbeitet und vom HGB Fachausschuss des DRSC in seiner Sitzung am 12.05.2020 als **DRS 28** verabschiedet. Am 05.08.2020 wurde der DRS 28 durch das BMJV im BAnz. bekannt gemacht (§ 342 Abs. 2 HGB: es gilt damit die GoB-Vermutung).
- Der neue DRS 28 gilt für **alle Mutterunternehmen**, die ihren nach HGB oder PubliG (§§ 11 ff.) aufgestellten KA freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern (DRS 28.5).
- Im Falle einer freiw. Erweiterung des **Jahresabschlusses** um eine Segmentberichterstattung wird die Anwendung empfohlen (DRS 28.7).
- Der DRS 28 gilt jetzt **branchenunabhängig** (DRS 28.5), während der bisherige DRS 3 noch die Anlagen 2 und 3 mit Besonderheiten bei Kreditinstituten bzw. Versicherungen umfasste.

b) Zeitlicher Anwendungsbereich

- Mutterunternehmen, die ihren Konzernabschluss freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern, müssen DRS 28 erstmals für nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahre (= i.d.R. **GJ 2021**) anwenden.
- Wurde bislang eine abweichende Segmentberichterstattung erstellt, soll im GJ der **Erstanwendung** von DRS 28 auf diese Tatsache **hingewiesen** werden (DRS 28.47).
- Eine **frühere Erstanwendung** ist zulässig - dann allerdings nur vollumfänglich - und wird empfohlen (DRS 28.48).

c) Ziel der Überarbeitung

- Das Ziel war eine stringente Implementierung des Management Approachs.
- Aus diesem Grund wird der internen Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung bei der Segmentabgrenzung, der Bestimmung welche Segmente anzugeben sind und der Ermittlung dieser Segmentdaten grds. gefolgt, ergänzt um als informativ und sachgerecht angesehene Mindestangaben (DRS 28.3).

d) Einzelheiten zum DRS 28

In HGB direkt von PwC (Ausc. 11) wird im Einzelnen auf die Details und die Neuerungen gegenüber DRS 3 eingegangen, nämlich:

1. Bestimmung der anzugebenden Segmente (zweistufige Vorgehensweise)
2. Bestimmung und Ermittlung der Segmentdaten
3. Darstellung (nichts vorgegeben, aber Stetigkeit, DRS 28.42)
4. Angabepflichten
 - a) Segmentabgrenzung (DRS 28.29-31)
 - b) Ansatz- und Bewertungsgrundlagen (DRS 28.32)
 - c) Betragsmäßige Angaben je anzugebendes Segment (DRS 28.33-37)
 - d) Überleitungen auf die entsprechenden Posten der Bilanz/GuV (DRS 28.39-41)
 - e) Sonstige Angaben (DRS 28.38 und DRS 28.27), insb. Vorjahreszahlen
5. Stetigkeit und Vergleichbarkeit (DRS 28.42-45)

17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2020/2021)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2020/2021), derzeit **6 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 15.0	BilRUG, AReG, APAReG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 15.0	BilRUG, AReG und APAReG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 13.0	BilRUG, AReG und APAReG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 13.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 12.0	IDW PS 830 n.F.
6	Tax Compliance	TCMS, V 2.0	Neu seit 01.08.2019

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 38189965)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) **Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) **Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) **Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) **Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, ISA [DE], IDW QS 1).
- (5) **Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) **Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto zwischen 30 € und 60 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.10.2020	eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.10.2017		Keiner	
2	Konzernanhang	01.06.2020 NEU		Keiner	
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.09.2018	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.10.2017		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.10.2017		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.10.2017		Keiner	
9	Anhang AG	01.10.2017		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.10.2020 NEU	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV	01.09.2019	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	Keiner	
14	MaBV	01.09.2019	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (Prof. v. Keitz)	01.01.2019		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	2021 (?)
17	Konzern-PB	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.07.2020 NEU	Diverse	Keiner	
19	Rückstellungen	01.07.2010	Diverse	Diverse RSt.	2020 (?)

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“ ist geplant für 13.10. bis 16.12.2020 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie)
- Hier die geplanten Termine und Themen**

Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden, da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!

a) Anmeldung und Seminarpreise

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ www.idw-akademie.de ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt für 2020:

- Für IDW-Mitglieder: 355 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 595 € zzgl. USt; für die Online-Anmeldung gibt es 10 € Rabatt.

b) Die geplanten 22 Präsenzveranstaltungen für „WP aktuell 2/2020“

(jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

Aufgrund der Corona-Pandemie (Hotelkapazitäten) mussten von den 30 vorgesehenen Präsenzveranstaltungen 8 Termine herausgenommen und 2 Termine verschoben werden, so dass Sie noch aus folgenden 22 Veranstaltungen auswählen können:

13.10.	München Nr. 1	11.11.	Kassel
14.10.	<i>Würzburg storniert</i>	17.11.	Hamburg Nr. 1
15.10.	Nürnberg	18.11.	<i>Kiel storniert</i>
16.10.	<i>Leipzig storniert</i>	19.11.	Bremen
20.10.	Stuttgart Nr. 1	24.11.	Düsseldorf Nr. 2
21.10.	<i>Karlsruhe storniert</i>	25.11.	Bielefeld
22.10.	Frankfurt Nr. 1	26.11.	Hamburg Nr. 2
27.10.	Düsseldorf Nr. 1	01.12.	<i>Köln Nr. 2 storniert</i>
28.10.	Dortmund	02.12.	Koblenz
29.10.	Osnabrück	03.12.	Frankfurt Nr. 2
03.11.	Köln Nr. 1	09.12.	<i>Freiburg storniert</i>
04.11.	<i>Essen storniert</i>	10.12.	Mannheim
05.11.	Münster	15.12.	München Nr. 2
09.11. (neu)	Berlin	16.12. (neu)	Stuttgart Nr. 2
10.11.	Hannover	17.12.	<i>Augsburg storniert</i>

c) Die geplanten Themen für „WP aktuell 2/2020“ (Änderungen vorbehalten)

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen, ISA)**
 1. Die neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) und die Anwendung der ISA [DE]
 2. Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW EPS 201 n.F.)
 3. Änderung von Jahresabschlüssen (IDW RS HFA 6) und Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3 HGB)
 4. Wirecard und seine Konsequenzen: Aufdeckung doloser Handlungen durch den APr (IDW PS 210; ISA [DE] 240)
 5. Festlegung von Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit (IDW PS 250 n.F.; ISA [DE] 320)
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
 1. Neues von der WPK (WPK Magazin 1/2020 bis 3/2020)
 2. Neues vom IDW (IDW Life 01/2020 bis 09/2020)
 3. Mitteilung von Mängeln im IKS an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (IDW PS 475)
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
 1. Neues zum Geldwäschegesetz und Transparenzregister (5. EU-Geldwäscherichtlinie)
 2. Praxistipps zum digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

d) Die geplanten 4 Webinare bzw. Online-Seminare für „WP aktuell 2/2020“

Über die 22 Präsenzveranstaltungen hinaus gibt es vier Webinare, die nach dem Sendetermin auch als Online-Seminar (Video) abrufbar sind. Zu den Webinaren bzw. Online-Seminaren siehe oben TOP 2, Abschn. b).

20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020 / 2021: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2020 / 2021 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2020 / 2021 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle (⇒ vgl. auch oben TOP 3)

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (das Seminar wurde im September 2020 **völlig überarbeitet**):

- Das System der QK - Neuerungen bei den rechtlichen Vorschriften
- Neuerungen beim QSS (WPO, BS WP/vBP, SaQK, IDW QS 1)
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
- Neuerungen bei der Durchführung der QK (IDW PS 140, IDW PH 9.140 und neuer Hinweis der KfQK vom 01.09.2020)
- Der Qualitätskontrollbericht (neuer Hinweis der KfQK vom 01.09.2020)
- Fallstudie zu den 10 Prozessschritten der QK (⇒ anhand neuer Arbeitshilfen)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
20.11.20	Berlin	618	12.11.20
27.11.20	Hamburg	617	19.11.20
11.12.20	Stuttgart (am Hbf)	635	03.12.20
28.01.21	Düsseldorf	636	14.12.20
03.02.21	Frankfurt-Flughafen	638	05.01.21
04.02.21	München (am Hbf)	639	07.01.21
14.04.21	Hamburg	637	17.03.21
16.04.21	Berlin	640	04.03.21
14.09.21	Köln (am Hbf)	641	23.07.21
29.10.21	Frankfurt-Flughafen	642	01.10.21
19.11.21	Berlin	643	07.10.21

(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Zweitages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Überblick über den risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und 330) und die skalierte Prüfung
- IKS-Prüfung: Aufbau- und Funktionsprüfungen (Theorie und Praxis)
- Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelst. Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
- Div. Fallstudien zu den Bereichen Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling

- Festlegung von Prüfungsstrategie und -programm auf Basis der IKS-Prüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
19./20.11.20	Frankfurt-Flughafen	624	22.10.20

(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
28.10.20	Köln (am Hbf)	622	sofort
04.12.20	München (am Hbf)	623	06.11.20

(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
 - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs, Prüfungsansatz
- Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder, u. a.
 - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses
 - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
 - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
 - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
 - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
 - Bewertung von elektronischen Archivierungssystemen (IDW RS FAIT 3)
 - Prüfung von IT-Projekten

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
06.11.20	Frankfurt-Flughafen	626	09.10.20
25.11.20	Hamburg	627	28.10.20

(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- b) Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der JAP
- c) Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- d) Neuigkeiten und Auswirkungen der GoBD in der Praxis sowie Möglichkeiten der Prüfung und Beratung
- e) Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- f) GoB bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- g) Darstellung der Anforderungen der Finanzverwaltung: Digitale Betriebsprüfung, Elektronische Rechnungslegung, E-Bilanz, Alt-Systemabschaltung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
13.11.20	Köln (am Hbf)	629	sofort
04.12.20	Berlin	630	23.10.20

(6) Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Gesetzliche Anforderungen und relevante Prüfungsstandards (insb. IDW PS 312)
- b) Vorführung von Beispielen für übliche Prüffelder und Analysebereiche, u.a.: Journal Entry Testing (JET), Abstimmung Umsatzerlöse, Stichprobenziehung
- c) Übliche Funktionen, Analysetechniken und Werkzeuge
- d) Tipps und Tricks bei Einsatz von IDEA
- e) Typische Fallstricke, u.a.: Datenanforderung und -import, Datenvalidierung, etc.

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
30.10.20	Frankfurt-Flughafen	631	sofort
17.11.20	Stuttgart (am Hbf)	632	20.10.20
10.12.20	Hannover (am Hbf)	633	12.11.20

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020 / 2021

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
622	Mi., 28.10.20 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	sofort
631	Fr., 30.10.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	sofort
626	Fr., 06.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	09.10.2020
629	Fr., 13.11.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	sofort
632	Di., 17.11.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	20.10.2020
624	Do., 19.11.20 10:00 - 18:00 Fr., 20.11.20 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport (Zimmerkontingent bis 22.10.20; 119 € inkl. FS)	A - C	920 € ab 2. TN 850 €	22.10.2020
618	Fr., 20.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	12.11.2020
627	Mi., 25.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	28.10.2020
617	Fr., 27.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	19.11.2020
623	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	06.11.2020
630	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	23.10.2020
633	Do., 10.12.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	12.11.2020

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
635	Fr., 11.12.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	03.12.2020

Fortbildungsveranstaltungen 2021							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
636	Do., 28.01.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	14.12.2020
638	Mi., 03.02.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	05.01.2021
639	Do., 04.02.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	07.01.2021
637	Mi., 14.04.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	17.03.2021
640	Fr., 16.04.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	04.03.2021
641	Di., 14.09.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	23.07.2021
642	Fr., 29.10.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	01.10.2021
643	Fr., 19.11.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	07.10.2021

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.